

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen
		den Beschluss	

Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. **11** Seite **1**
des Markt-Gemeinderates **TÜRKHEIM** am **09.10.2025**

		<p>Erster Bürgermeister Kähler eröffnet am Donnerstag, 09.10.2025 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal des Rathauses die Sitzung des Marktgemeinderates. Er begrüßt die erschienenen Damen und Herren des Marktgemeinderates, die Zuhörer sowie Frau Schaa-Schilbach von der Mindelheimer Zeitung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung fest; Einwendungen gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.</p>
115	16	<p>Bekanntgaben aus der letzten nichtöffentlichen Sitzung</p> <p>1.Bgm.Kähler gibt bekannt, dass die Deckenbaurbeiten an der Siemensstraße, Robert-Bosch-Straße, Schlingener Straße, Frankenhofer Straße, Lindauer Straße und Merowingerstraße an die Firma Kutter GmbH & Co KG, Bad Wörishofen zum Angebotspreis von brutto 209.722,87 vergeben wurden.</p>
116	16	<p>Aktuelle Entwicklungen</p> <p>1.Bgm.Kähler teilt mit, dass für den Wasserspender ein neuer Standort gesucht werden muss. Am Marienplatz, dem ursprünglich angedachten Standort, kann der Wasserspender aufgrund vorhandenen Wurzelwerks und Leitungen nicht installiert werden. Alternativflächen wären seines Erachtens der Schloßgarten und das Rathausareal. Wichtig ist, dass eine Leitung zum Anschließen vorhanden ist und der Wasserspender nicht direkt in der Sonne steht, um unnötiges Spülen vermeiden zu können. Vorschläge für einen neuen Standort nimmt er gerne entgegen.</p> <p>Des Weiteren teilt er mit, dass die Bürgerversammlung in Türkheim am Montag, 20.10.2025 und in Irsingen am Montag, 03.11.2025 stattfindet.</p>
117	16	<p>Bebauungsplan Gewerbegebiet südlich der Ettringer Straße - Vorentwurf (Letzte Beschlussfassung am 05.06.2025, Beschluss-Nr. 72)</p> <p>1.Bgm.Kähler begrüßt Herrn Dipl.-Ing. (FH) Ferdinand Kaiser vom beauftragten Planungsbüro Kling Consult in Krumbach.</p> <p>1.Bgm.Kähler erläutert die Örtlichkeit des neuen Gewerbegebietes Flurnummer 358/43 mit einer Größe von 27.524 m² anhand nachfolgenden Plans:</p> 

Lfd. Nr.	Anwesend	Für den Beschluss	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 11 Seite 2 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am 09.10.2025		
				Er stellt fest, dass den Mitgliedern des Marktgemeinderates die textlichen Festsetzungen und die Satzung bekannt sind, da diese mit der Sitzungseinladung verschickt wurden.		
				Zu entscheiden wäre nun, ob ein Gehweg und LKW-Abstellplätze ausgewiesen werden sollen. Seines Erachtens soll es das Ziel sein, so wenig wie möglich Straßenfläche zu versiegeln.		
				<u>Herr Kaiser</u> informiert, dass eine Straßenbreite von 6,5 m gängig und ein Gehweg von 3 m mit Schutzstreifen üblich ist.		
				<u>1.Bgm.Kähler</u> ist der Ansicht, dass ein Gehweg nicht gebraucht wird, aber ein Sickergraben, da vor Ort ein relativ hoher Grundwasserstand gegeben ist.		
				<u>1.Bgm.Kähler</u> schlägt vor, weder Gehweg noch Parkflächen anzulegen, die Straße aber von sieben auf acht Meter zu verbreitern, damit an einem eventuell auf der Straße wartenden Sattelzug vorbeigefahren werden kann.		
				...spricht sich zugunsten einer breiteren Straße und Anlegung eines Sickergrabens, welcher auch angepflanzt werden kann, gegen die Anlegung von Parkflächen und eines Gehweges aus.		
				<u>...spricht sich dafür aus, dass</u> möglichst wenig Straßenfläche versiegelt wird. Bei der Vergabe der Gewerbegrundstücke ist vorzugeben bzw. darauf zu achten, dass ausreichend Parkfläche auf der eigenen Fläche ausgewiesen wird. Die Entwässerungsrinne soll als extensiv begrünter Kiesstreifen angelegt werden, auf dem auch eine Baumbepflanzung möglich ist.		
				Für ...ist es wichtig, das verbindlich festgelegt wird, auch im öffentlichen Bereich möglichst viel Grün anzulegen.		
				<u>...spricht sich gegen die Anlegung eines Gehweges aus, aber für ei-nen möglichst breiten Sickerstreifen, der auch bepflanzt werden kann.</u>		
				<u>...spricht sich dafür aus, im Gewerbegebiet möglichst viele Freiräume zu schaffen und die Begrünung auf eigener Fläche zu realisieren.</u> Seines Erachtens muss ein Gehweg nicht sein.		
				<u>...ist der Meinung, dass ein Gehweg nicht angelegt werden soll.</u>		
				<u>1.Bgm.Kähler</u> fasst zusammen: <u>keine Parkflächen schaffen</u> <u>keinen Gehweg anlegen</u> Multifunktionsstreifen, welcher auch bepflanzt werden kann Die nördlichen Grundstücke sollen jeweils eine Ausfahrt auf die Ettringer Straße bekommen		
				Beschlüsse:		
16	0			Der Marktgemeinderat beschließt, entlang der neu zu schaffenden Straße keinen Gehweg und keine Abstellflächen für LKWs vorzusehen.		
14	2			Der Marktgemeinderat beschließt, jeweils bei beiden nördlichen Grundstücken zur Ettringer Straße eine Ausfahrt zu genehmigen		
16	0			Der Marktgemeinderat beschließt einen 2,60 m breiten Multifunktionsstreifen zur Versickerung und Bepflanzung.		

Lfd. Nr.	Anwesend	Für den Beschluss	Geden	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. <u>11</u> Seite <u>3</u> des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am <u>09.10.2025</u>			
				<p><u>Herr Kaiser</u> hält es für besser, den Grünstreifen im Westen, entlang der Bahnlinie von 3 auf vier Meter Breite auszuweiten, um an Grundstücksgrenzen einen Baum vernünftig pflanzen zu können.</p> <p>GR Jakwerth nimmt an der Sitzung teil.</p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> regt an, den Straßenkörper um drei Meter nach Osten zu versetzen (Wegfall Gehweg), um zur Bahnlinie einen Abstand von vier Meter zu erhalten, falls die Stadtbahn doch noch reaktiviert wird; im Norden sollen drei Meter belassen bleiben.</p> <p><u>Herr Kaiser</u> weist darauf hin, dass das Ortsschild nach Realisierung des Gewerbegebietes entsprechend versetzt werden muss, um zu vermeiden, dass ab dem jetzigen Standort des Schildes 100km/h gefahren werden kann.</p> <p><u>1.Bgm.Kähler</u> wird die Leiterin des Ordnungsamtes Frau Groß entsprechend beauftragen.</p> <p><u>Herr Kaiser</u> weist darauf hin, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wohnungen im Betriebsgebäude integriert sein müssen - der Immissionsschutz bereits berechnet ist - je 1.200 m² Fläche ein Baum zu pflanzen ist - Gebäude mit mehr als 50 m Länge gebaut werden können <p><u>1.Bgm.Kähler</u> informiert über den Wunsch eines Bauwerbers, ein Walmdach bauen zu können. Er stellt fest, dass in den textlichen Festsetzungen Satteldächer, Pultdächer und Flachdächer aufgeführt sind.</p> <p><u>Herr Kaiser</u> stellt fest, dass in einem Gewerbegebiet ein Walmdach untypisch ist.</p> <p>... ist der Ansicht, dass im Hinblick auf die bauliche Nutzung, Einzelhandelsbetriebe aller Art und Tankstelle (1.3) nicht ausgeschlossen werden sollen.</p> <p><u>Herr Kaiser</u> schlägt vor, in den Textfestsetzungen beides als „ausnahmsweise zulässig“ aufzuführen.</p> <p>Beschlüsse:</p> <p>12 5 Der Marktgemeinderat beschließt, bei den Textfestsetzungen - <i>1 Art der baulichen Nutzung</i>- (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO) Einzelhandelsbetriebe aller Art und Tankstelle ausnahmsweise zuzulassen.</p> <p>17 0 Der Marktgemeinderat beschließt, bei den Textfestsetzungen - <i>5 Gestaltungsfestsetzungen</i>- (§ 9 Abs. 4 BauGB, Art. 81 BayBO) Walmdach hinzuzufügen.</p> <p>17 0 Der Marktgemeinderat stimmt dem Vorentwurf mit den beschlossenen Änderungen zu. Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB ist zu veranlassen.</p>			

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen
		den Beschluss	

Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. **11** Seite **4**
des Markt-Gemeinderates **TÜRKHEIM** am **09.10.2025**

118	17	<p>Sondernutzungsgebührensatzung Erlass</p> <p><u>1. Bgm. Kähler</u> stellt fest, dass vom Markt Türkheim Sondernutzungen des öffentlichen Straßenraums, wie z. B. Aufstellung von Baugerüsten, Kränen oder Straßensperrungen, bereits seit Jahren durch Gebühren erfasst werden. Diese Praxis hat sich bewährt, dient der ordnungsgemäßen Verwaltung des öffentlichen Raums und trägt zur Kostendeckung für die Instandhaltung der Straßeninfrastruktur bei.</p> <p>Um die bestehende Praxis rechtlich verbindlich und transparent zu gestalten, wird vorgeschlagen, eine Satzung über die Erhebung von Sondernutzungsgebühren zu erlassen.</p> <p>Die Satzung hat das Ziel:</p> <ul style="list-style-type: none"> • eine klare Grundlage für die Erhebung von Gebühren zu schaffen, • Transparenz und Nachvollziehbarkeit für die Gebührenpflichtigen zu gewährleisten, • die bestehende Praxis zu systematisieren und zu vereinheitlichen, • die Verwaltung zu entlasten und die Planungssicherheit zu erhöhen. <p>1. Allgemeine Bestimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die in dieser Anlage aufgeführten Gebühren gelten für die Nutzung öffentlichen Straßenraums im Markt Türkheim gemäß der Straßennutzungsgebührensatzung. 3. Die Gebührenberechnung erfolgt nach der tatsächlich in Anspruch genommenen Fläche des Straßenraums und nach der Dauer der Nutzung, einschließlich Auf- und Abbaizeiten. 4. Für Sondernutzungen, die unter mehrere Kategorien fallen, werden die Gebühren gemäß § 3 der Satzung addiert oder nach Antrag reduziert, sofern die Sondernutzungen voneinander abhängig sind. 5. Für Sondernutzungen, die unter § 10 der Satzung gebührenfrei sind, wird keine Gebühr erhoben. <p>Folgendes Gebührenverzeichnis stellt sicher, dass die Höhe der Gebühren transparent und nachvollziehbar festgelegt ist.</p> <p>2. Gebühren für Sondernutzungen</p> <table> <thead> <tr> <th>Art der Sondernutzung</th> <th>Gebühr</th> <th>Bemerkung</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Allgemeine Sondernutzung des Straßenraums</td> <td>$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr</td> <td>Gilt für alle Sondernutzungen, die nicht unter die nachfolgenden Kategorien fallen.</td> </tr> <tr> <td>Baugerüste</td> <td>$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr</td> <td>Berechnung nach der Grundfläche des Gerüsts auf öffentlichem Straßenraum, einschließlich Auf- und Abbauzzeit.</td> </tr> <tr> <td>Bauhütten / Container</td> <td>$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr</td> <td>Berechnung nach der Grundfläche auf öffentlichem Straßenraum.</td> </tr> <tr> <td>Baumaschinen / Baugeräte</td> <td>$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr</td> <td>Berechnung nach der Fläche, die die Maschinen auf dem Straßenraum einnehmen.</td> </tr> <tr> <td>Lagerung von Baumaterialien</td> <td>$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr</td> <td>Berechnung nach der belegten Fläche auf öffentlichem Straßenraum; Dauer der Lagerung wird berücksichtigt.</td> </tr> </tbody> </table> <p>Mit der Beschlussfassung der Satzung wird die bisherige Praxis formal rechtlich abgesichert und zugleich für die Zukunft klar geregelt.</p>	Art der Sondernutzung	Gebühr	Bemerkung	Allgemeine Sondernutzung des Straßenraums	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr	Gilt für alle Sondernutzungen, die nicht unter die nachfolgenden Kategorien fallen.	Baugerüste	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr	Berechnung nach der Grundfläche des Gerüsts auf öffentlichem Straßenraum, einschließlich Auf- und Abbauzzeit.	Bauhütten / Container	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr	Berechnung nach der Grundfläche auf öffentlichem Straßenraum.	Baumaschinen / Baugeräte	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr	Berechnung nach der Fläche, die die Maschinen auf dem Straßenraum einnehmen.	Lagerung von Baumaterialien	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr	Berechnung nach der belegten Fläche auf öffentlichem Straßenraum; Dauer der Lagerung wird berücksichtigt.
Art der Sondernutzung	Gebühr	Bemerkung																		
Allgemeine Sondernutzung des Straßenraums	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr	Gilt für alle Sondernutzungen, die nicht unter die nachfolgenden Kategorien fallen.																		
Baugerüste	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr	Berechnung nach der Grundfläche des Gerüsts auf öffentlichem Straßenraum, einschließlich Auf- und Abbauzzeit.																		
Bauhütten / Container	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr	Berechnung nach der Grundfläche auf öffentlichem Straßenraum.																		
Baumaschinen / Baugeräte	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr	Berechnung nach der Fläche, die die Maschinen auf dem Straßenraum einnehmen.																		
Lagerung von Baumaterialien	$0,10 \text{ €} \times \text{m}^2 \times \text{Tage} + 30,00 \text{ €}$ Grundgebühr	Berechnung nach der belegten Fläche auf öffentlichem Straßenraum; Dauer der Lagerung wird berücksichtigt.																		

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen	Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. 11 Seite 5 des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM		
				am 09.10.2025		

	17	0	<p>Beschluss: Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen im Markt Türkheim</p> <p>Der Markt Türkheim erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 2a, Art. 22a, Art 56 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetzes in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 91-1-B) veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. I S. 409) sowie Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.06.2024 (GVBl. S. 98), folgende</p>				
			<p style="text-align: center;">S A T Z U N G</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Anwendungsbereich</p> <p>(1) Für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 18a Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung werden nach dieser Satzung Sondernutzungsgebühren erhoben.</p> <p>(2) Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Markt Türkheim einschließlich der Sondernutzungen an „sonstigen öffentlichen Straßen“ im Sinne des Art. 53 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung unterliegen dem öffentlichen Recht, auch wenn durch sie der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt werden kann, sofern sie den Straßenraum oberhalb der Straßenoberfläche nutzen.. Nutzungen, die über der Straßenoberfläche für Zwecke der öffentlichen Versorgung (Art. 22 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung), werden durch bürgerlich-rechtlichen Vertrag geregelt, es sei denn, dass der Gemeingebrauch nicht nur für kurze Dauer beeinträchtigt wird.</p>				
<p style="text-align: center;">§ 2 Gebührenpflicht</p> <p>Der Markt Türkheim erhebt für die Ausübung der Sondernutzungen auf den in seiner Straßenbaulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen mit ihren Bestandteilen im Sinne von Art. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung, § 1 Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz in der jeweils geltenden Fassung Sondernutzungsgebühren.</p>							
<p style="text-align: center;">§ 3 Gegenstand der Gebühren</p> <p>(1) Die Gebühren werden für die Inanspruchnahme des Straßenraumes durch erlaubte und unerlaubte Sondernutzungen erhoben.</p> <p>(2) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die unabhängig voneinander oder nebeneinander bestehen können, werden die sich aus dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenden Gebühren addiert. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.</p> <p>(3) Treffen zwei oder mehrere Sondernutzungen zusammen, die voneinander abhängig sind oder nicht nebeneinander bestehen können, können die sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis ergebenen Gebühren auf Antrag reduziert werden. Im Rahmen der</p>							

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen
		den Beschluss	

Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. **11** Seite **6**
des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am **09.10.2025**

Ermessensausübung werden bei der Prüfung des wirtschaftlichen Vorteils insbesondere die Zeitanteile der zusammentreffenden Sondernutzungen berücksichtigt. Die antragstellende Person hat die Zeitanteile oder sonstige von ihr für die Reduzierung geltend gemachten Belange glaubhaft zu machen.

§ 4

Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren wird bestimmt durch den Umfang, in dem der Ge meingebräuch beeinträchtigt werden kann und durch die Dauer der Sondernutzung.
Die Dauer der Sondernutzung umfasst auch Auf- und Abbauzeiten.
- (2) Der in Anspruch genommene Straßenraum wird nach der Größe der beanspruchten Straßenfläche sowie nach der Ausladung und Größe der Sondernutzungsanlagen bestimmt. Unter Ausladung ist dabei die Entfernung der äußersten Teile der Anlagen von der Straßenbegrenzungslinie zu verstehen. Bei ausladenden Sondernutzungen ist unter „Größe“ die größte Fläche zu verstehen, die sich aus den seitlichen Begrenzungslinien ergibt.
- (3) Die Gebühren ergeben sich aus dem der Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

§ 6

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Wird eine Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt, entsteht die Gebührenschuld ab dem Beginn der tatsächlichen Nutzung. In Fällen, in denen die Sondernutzungserlaubnis zusammen mit einer Baugenehmigung nach den Vorschriften des Baurechts erteilt wurde, beginnt die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Nutzung.
- (2) Die Gebührenschuld endet bei erlaubten Sondernutzungen mit dem zeitlichen Ablauf der Erlaubnis oder deren Widerruf. Wird die Sondernutzung vor Ablauf der Erlaubnis eingestellt, endet die Gebührenschuld mit dem nachweislichen Ende der Nutzung.
- (3) Bei unerlaubten Sondernutzungen endet die Gebührenschuld mit dem Zeitpunkt, zu dem die Sondernutzung nachweislich eingestellt wurde.
- (4) Geht das Recht, eine Sondernutzung auszuüben, durch Gesamtrechtsnachfolge auf eine andere Person über, so geht auch die Gebührenschuld der bisherigen Erlaubnisnehmerin oder des bisherigen Erlaubnisnehmers mit Eingang der schriftlichen Anzeige des Übergangs beim Markt Türkheim auf die neue Person über.

§ 7

Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldnerin bzw. Gebührenschuldner ist:
 1. die Antragstellerin bzw. der Antragsteller,
 2. die Erlaubnisnehmerin bzw. der Erlaubnisnehmer, auch wenn sie bzw. er den Antrag nicht selbst gestellt hat sowie
 3. jede Person, die die Sondernutzung mit oder ohne Erlaubnis ausübt oder ausüben lässt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldnerinnen bzw. Gebührenschuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Übernimmt eine Person im Wege des Schuldbeitritts eine bereits erlaubte oder unerlaubt ausgeübte Sondernutzung, haftet sie neben der bisherigen Schuldnerin bzw. dem bisherigen Schuldner gesamtschuldnerisch für

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen
		den Beschluss	

Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. **11** Seite **7**
des Markt-Gemeinderates **TÜRKHEIM** am **09.10.2025**

bestehende Gebührenrückstände. Dies gilt auch in den Fällen einer gesetzlich angeordneten gesamtschuldnerischen Haftung.

§ 8
Fälligkeit

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides bzw. der Zahlungsaufforderung fällig. Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden die folgenden Gebühren am 15.01. des jeweiligen Rechnungsjahres fällig. In Ausnahmefällen ist eine Barzahlung möglich, bei der die Gebühren sofort fällig sind.

§ 10
Gebührenfreiheit

- (1) Gebühren werden nicht erhoben, wenn sich die Sondernutzung in einer Höhe von mehr als 7 m über dem Straßenkörper befindet, für Gebäudeausladungen, die nicht mehr als 15 cm in den öffentlichen Verkehrsgrund hineinragen, oder wenn die Sondernutzung ausschließlich oder überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgt.
- (2) Gebühren werden ferner nicht erhoben, wenn infolge von Veränderungen an der Straße eine Nutzung, die bisher auf einem Privatgrundstück ausgeübt wurde, zur Sondernutzung wird.
- (4) Gebührenfreiheit kann, in folgenden Fällen, auch ganz oder teilweise gewährt werden:
 1. Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand
 2. Plakatstände zur Werbung für Wahlen und politische Veranstaltungen nach Maßgabe der Verordnung über öffentliche Anschläge im Markt Türkheim (Plakatierungsverordnung);
 3. mobile Fahrradstände von Gewerbetreibenden und sonstigen Anbietern, die an der Bordsteinkante auf dem Gehweg vor ihren Geschäftsräumen aufgestellt werden, an denen keinerlei Werbung angebracht ist und an denen einspurige Fahrräder sowohl kipp- als auch wegrollsicher angeschlossen werden können;
 4. den Vorschriften der Tz. 4.3.8 der DIN 18040-1:2010-10 (D) (DIN-Normen sind in der Fassung mit dem neuesten Ausgabedatum bei der Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, erhältlich und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert und niedergelegt) entsprechende Rampen zur barrierefreien Erschließung von Gebäuden;
 5. Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden;
 6. Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen;
 7. nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches;
 8. Sondernutzungen von politischen Parteien, ortsansässigen Vereinen und Organisationen. außer bei kommerziellen oder gewerblichen Veranstaltungen; der Veranstalter muss die Gemeinnützigkeit nachweisen.;
 9. erlaubnisfreie Weihnachtsdekoration;
 10. Straßenfeste;
 11. Sondernutzungen, die in zulässiger Weise der Werbung der politischen Parteien und Gruppen auf öffentlichen Straßen aus Anlass allgemeiner Wahlen, Bürger-/ Volksbegehren oder Bürger-/Volksentscheide dienen. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Plakatierungen bzw.

Lfd. Nr.	Anwesend	Für	Gegen
		den Beschluss	

Niederschrift über die _____ öffentliche Sitzung Nr. **11** Seite **8**
des Markt-Gemeinderates TÜRKHEIM am **09.10.2025**

119	17	<p>Informationsveranstaltungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> bei allgemeinen Wahlen innerhalb 6 Wochen vor dem Wahltag, bei Bürgerbegehren/Bürgerentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften und innerhalb 6 Wochen vor dem Bürgerentscheid, bei Volksbegehren/Volksentscheiden für die Dauer von 6 Wochen ab dem Beginn der Sammlung von Unterschriften, innerhalb 6 Wochen vor dem Ende der Eintragungsfrist und innerhalb 6 Wochen vor dem Volksentscheid. <p style="text-align: center;">§ 11 Unerlaubte Sondernutzungen</p> <p>(1) Durch die Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung entsteht kein Anspruch auf Erlaubnis.</p> <p>(2) Die Verpflichtung zur Entrichtung von Gebühren für eine unerlaubte Sondernutzung wird durch ein Bußgeldverfahren, das in derselben Sache durchgeführt wird, nicht berührt.</p> <p style="text-align: center;">§ 12 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am 10.10.2025 in Kraft.</p> <p>Kommunalwahlen 2026</p> <p>Bestellung einer/s Gemeindewahlleiterin/s und einer/s Stellvertreterin/s</p> <p>1.Bgm.Kähler stellt fest, dass der Wahltermin für die Kommunalwahl 2026 der 08.03.2026 ist. Einer der ersten Vorbereitungsschritte ist nun die Bestellung einer/s Gemeindewahlleiterin/s und einer/s Stellvertreterin/s.</p> <p>Aufgaben der/s Gemeindewahlleiterin/s sind unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge • ggf. Auflegen der Unterstützungslisten • Bildung und Vorsitz des Gemeindewahlaußschusses • Erlass von Bekanntmachungen zur Wahl, Erstellung der Stimmzettel • Benachrichtigung der Gewählten, Bekanntmachung des Wahlergebnisses <p>Als Gemeindewahlleiter/in und als Stellvertreter/in können folgende Personen berufen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erster Bürgermeister • Weiterer Bürgermeister/in • Gemeinderatsmitglieder • Bedienstete der Gemeinde oder der Verwaltungsgemeinschaft • Wahlberechtigte der Gemeinde <p>Von diesen genannten Personen kann nicht berufen werden, wer bei dieser Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> • als Bewerber für das Bürgermeisteramt oder • als Bewerber für den Gemeinderat antritt, oder • eine Aufstellungsversammlung geleitet hat oder leiten wird • Beauftragte/r für einen Wahlvorschlag ist oder wird. <p>Er weist darauf hin, dass der Gemeinderat ein Auswahlermessen bei der Berufung einer/s Gemeindewahl-leiterin/s bzw. Stellvertreterin/s hat. Die genannte Aufzählung der in Betracht kommenden Personen stellt keine zwingende Reihenfolge dar.</p>
-----	----	---

